

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge und Lieferungen samt Installation ausschließlich. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Übergabe der Ware als angenommen. Erfolgt die Auftragsbestätigung via Email, gilt die Email als zugegangen, wenn sie in den Empfangsbereich des Adressaten gelangt ist.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich nach der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung, Versand und Transportversicherung sind im Preis nicht enthalten. Neukunden werden bis zum Abschluss der Bonitätsprüfung nur gegen Vorkasse oder Nachnahme beliefert.

Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Bei Zahlungsverzug berechnet GCT Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens sowie von Mahngebühren bleibt unberührt.

3. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung zu laufen, vorausgesetzt, der Besteller hat seine Mitwirkungspflichten erfüllt, insbesondere erforderliche Unterlagen zur Verfügung gestellt, Genehmigungen eingeholt sowie Freigaben erteilt und vereinbarte Zahlungsbedingungen eingehalten.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn es aufgrund von Umständen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, insbesondere Arbeitskampf und höhere Gewalt, zu Verzögerungen kommt. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Vorlieferanten eintreten. Im Falle des Lieferverzugs ist der Verzugschaden für jede volle Woche der Verspätung auf 0,5%, insgesamt aber auf höchstens 5% des Gesamtwertes des Auftrags beschränkt.

4. Teilleistungen

Soweit die Beistellung von Komponenten (Hardware) oder die Überlassung von Software vereinbart ist, handelt es sich um Teilleistungen. GCT ist berechtigt, dem Besteller diese Teilleistungen nach Ablieferung der bestellten Ware in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Ware zur weiteren Bearbeitung bei GCT abgeliefert wird.

5. Installation

Der Besteller hat GCT bei der Installation zu unterstützen und die zum Schutz von Person und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Soweit erforderlich, hat der Besteller GCT über solche Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und zu instruieren. Der Besteller ist verpflichtet, vor Beginn der Installation eine Datensicherung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung durchzuführen.

Verzögert sich die Installation aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, ist er verpflichtet, GCT die durch die Wartezeiten entstandenen Personalkosten sowie zusätzlich angefallene Spesen zu ersetzen.

Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Betriebsbereitschaft der Anlage schriftlich angezeigt wurde und die Anlage zur Abnahme durch den Besteller bereit steht.

6. Abnahme

Mit der Anzeige der Betriebsbereitschaft wird der Besteller innerhalb von 2 Wochen die Abnahmeprüfung vornehmen und die Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen.

Fehlt es an einer ausdrücklichen Abnahmeerklärung, so gilt die Anlage spätestens 2 Wochen nach Anzeige der Betriebsbereitschaft als abgenommen, soweit zwischenzeitlich keine berechtigte Mängelrüge erfolgt ist. GCT wird den Besteller auf den Beginn der Abnahmefrist sowie die Rechtsfolgen bei Fristablauf bei Anzeige der Betriebsbereitschaft gesondert schriftlich hinweisen.

7. Gewährleistung

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Software in allen Funktionen den Anforderungen des Bestellers entspricht. Der Besteller trägt, soweit nicht anders vereinbart, die alleinige Verantwortung für Auswahl und Nutzung der installierten Anlage sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse.

Ist die Ergänzung eines Standard- Softwareprogrammes nach Anforderung des Bestellers geschuldet, bestehen über die im Pflichtenheft festgelegten Anforderungen hinaus keine Gewährleistungspflichten von GCT. Insbesondere gewährleistet GCT nicht, dass das erstellte Programm mit anderen Programmen als im Pflichtenheft ausgewiesen kompatibel ist. Der Besteller trägt, soweit nicht anders vereinbart, die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Systemumgebung und Nutzung des erstellten Programms. Die Gewährleistungsfrist für Programmierfehler, die die Tauglichkeit des Programms einschränken, beträgt 12 Monate. Die Sicherung der Daten obliegt dem Besteller und ist regelmäßig nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durchzuführen.

GCT kann bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. Die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers auf Wandlung oder Minderung bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ablauf der Nachbesserungsfrist bleiben unberührt.

Die Gewährleistung des Herstellers der von GCT gelieferten Produkte bleibt unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von GCT aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich aller künftig entstehender Forderungen bleiben die gelieferten Waren Eigentum von GCT. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit GCT Forderungen gegenüber dem Besteller in laufende Rechnungen bucht (Kontokorrent-Vorbehalt). Die Vorbehaltsware ist pfleglich zu behandeln und auf Kosten des Bestellers instandzuhalten.

Die Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller GCT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von GCT um mehr als 20%, so wird GCT auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

9. Haftung

GCT haftet, außer bei eigenem groben Verschulden und dem leitender Angestellter, im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Betrieb oder der Nutzung der installierten Anlage oder jedweder anderer zur Verfügung gestellter Gegenstände oder Serviceleistungen nur auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens und übernimmt keine Haftung für jegliche andere Schäden außer wie in diesen Bedingungen ausdrücklich festgelegt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Im Rahmen des Absatz 1 ist die Haftung bei Datenverlust auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei Sicherung der Daten nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung erforderlich wäre.

10. Datenschutz

GCT ist berechtigt, die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers zum vorübergehenden Gebrauch zu speichern und gegebenenfalls an verbundene Unternehmen weiterzugeben.

11. Allgemeines

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Frankfurt am Main.